



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Arif Taşdelen, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

**zur Aufhebung des Bayerischen Integrationsgesetzes
(Bayerisches Integrationsgesetz-Aufhebungsgesetz – BayIntGAufhebG)**

A) Problem

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) hat am 3. Dezember 2019 auf die Meinungsverschiedenheit zwischen BayernSPD-Landtagsfraktion einerseits und CSU Fraktion im Bayerischen Landtag und Bayerischer Staatsregierung andererseits (Az.: Vf. 6-VIII-17) sowie auf die Meinungsverschiedenheit zwischen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag einerseits und CSU - Fraktion im Bayerischen Landtag und Bayerischer Staatsregierung andererseits (Az.: Vf. 7-VIII-17) erkannt, dass wesentliche Teile des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-A) gegen die Bayerische Verfassung (BV) verstoßen und nichtig sind.

Im Wesentlichen hat der BayVerfGH entschieden:

- Das Bayerische Integrationsgesetz verstößt durch die den öffentlichen Rundfunkanstalten und den privaten Rundfunkanbietern auferlegte Verpflichtung zur Vermittlung einer bestimmten „Leitkultur“ (Art. 11 Satz 2 BayIntG) gegen die in Art. 111a Abs. 1 Satz 1 BV geschützte Programmfreiheit (Leitsatz 7 Entscheidung BayVerfGH vom 3. Dezember 2019).
- Die auf einen Gesinnungswandel abzielende Pflicht zur Teilnahme an einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Art. 13 BayIntG) greift in unverhältnismäßiger und gravierender Weise in die Freiheit der Meinungsbildung und Meinungsäußerung nach Art. 110 Abs. 1 Satz 1 BV ein (Leitsatz 8 Entscheidung BayVerfGH vom 3. Dezember 2019).
- Die Bußgeldvorschrift des Art. 14 Abs. 2 BayIntG ist wegen des Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV nichtig.

Über die Nichtigkeitserklärung dieser, insbesondere von der Staatsregierung als wesentlich erklärten, Regelungen hinaus hat der BayVerfGH deutlich gemacht, dass die in der Präambel des Bayerischen Integrationsgesetzes dargestellte „Leitkultur“ keinen eigenständigen Regelungsgehalt hat (Leitsatz 3 Entscheidung BayVerfGH vom 3. Dezember 2019). Der Versuch, in der Präambel einen objektiven, verbindlichen Wertekanon festzulegen, ist deutlich gescheitert. Der Begriff der „Leitkultur“ im Bayerischen Integrationsgesetz ist damit letztlich als politisch beliebig zu beurteilen.

Mit der Entscheidung des BayVerfGH vom 3. Dezember 2019 sind einige der insbesondere aus Sicht der Staatsregierung wichtigsten Vorschriften des stark werte- und ordnungspolitisch orientierten Bayerischen Integrationsgesetzes ex tunc nicht mehr existent. Das Gesetz ist seiner wichtigsten Vorschriften entkleidet und nur mehr ein Rumpfgesetz.

B) Lösung

Das Bayerische Integrationsgesetz wird als Ganzes aufgehoben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Aufhebung des Bayerischen Integrationsgesetzes (Bayerisches Integrationsgesetz-Aufhebungsgesetz – BayIntGAufhebG)

§ 1

Das Bayerische Integrationsgesetz (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 277 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Der BayVerfGH hat am 3. Dezember 2019 auf die Meinungsverschiedenheit zwischen BayernSPD-Landtagsfraktion und CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und Bayerischer Staatsregierung (Az.: Vf. 6-VIII-17) sowie auf die Meinungsverschiedenheit zwischen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag und CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und Bayerischer Staatsregierung (Az.: Vf. 7-VIII-17) erkannt:

Die Art. 11, 13, 14 Abs. 2 und 12 Abs. 3 BayIntG vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-A) verstoßen gegen die BV und sind nichtig.

1. Im Einzelnen hat der BayVerfGH entschieden:

- Art. 11 Satz 2 BayIntG verstößt gegen die Freiheit des Rundfunks nach Art. 111a BV sowie gegen das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art. 110 BV und ist nichtig (Ziff. 1 Entscheidungsformel und Leitsatz (LS) 7 Entscheidung BayVerfGH vom 3. Dezember 2019 (Az.: Vf. 6-VIII-17, Vf. 7-VIII-17)).

Art. 11 Abs. 2 BayIntG legte dem Bayerischen Rundfunk und den nach dem Bayerischen Mediengesetz an der Veranstaltung von Rundfunk Beteiligten im Rahmen ihres Programmauftrags die Verpflichtung auf, eine bestimmte „Leitkultur“ zu vermitteln. Dies verletze, so der BayVerfGH, die verfassungsrechtlich garantierte Programmfreiheit und damit den Schutz für die Auswahl, den Inhalt und die Gestaltung der Programme vor fremdem, „insbesondere staatlichem Einfluss“ (BayVerfGH vom 25. Mai 2007, VerfGHE 60, 131/141 f). Es müsse sichergestellt werden, dass der Rundfunk seine öffentliche Informations- und Meinungsbildungsfunktion wahrnehmen könne – ein Erfordernis, das in Zeiten von Fake-News von herausragender Bedeutung ist.

- Art. 13 BayIntG verstößt gegen das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art. 110 BV und ist nichtig. Die auf einen Gesinnungswandel abzielende Pflicht zur Teilnahme an einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung greift in unverhältnismäßiger Weise in die Freiheit der Meinungsbildung und Meinungsäußerung ein (LS 8 Entscheidung BayVerfGH vom 3. Dezember 2019 (Az.: Vf. 6-VIII-17, Vf. 7-VIII-17)).

Die Bestimmung des Art. 13 BayIntG komme einem „meinungsbeschränkendem Gesetz“ gleich, so der BayVerfGH. Die Verpflichtung zur Teilnahme an ei-

nem insoweit staatlich verordneten Grundkurs sei ein „unmittelbarer und gezielter Eingriff“ in das Verfassungsrecht auf individuelle Meinungsbildung (vgl. BayVerfGH vom 3. Dezember 2019, Rn 198).

- 14 Abs. 2 BayIntG verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV und ist nichtig (vgl. Ziff. 3 Entscheidungsformel Entscheidung BayVerfGH vom 3. Dezember 2019).

Weil das Strafgesetzbuch den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung abschließend regelt, dürfe der Landesgesetzgeber zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung keine ergänzenden Bußgeldvorschriften erlassen, wie sie in Art. 14 Abs. 2 BayIntG enthalten seien (LS 2c Entscheidung BayVerfGH vom 3. Dezember 2019).

- Die Nichtigkeit der Art. 13 und 14 Abs. 2 BayIntG erfasst nach Ziff. 4 der Entscheidungsformel der Entscheidung des BayVerfGH vom 3. Dezember 2019 in der Konsequenz auch Art. 12 Abs. 3 BayIntG, wonach landesrechtliche Leistungen und Angebote in den Fällen des Art. 13 Abs. 3 BayIntG und des Art. 14 Abs. 2 BayIntG gekürzt bzw. ganz oder teilweise versagt werden können.

Mit der Entscheidung des BayVerfGH vom 3. Dezember 2019 haben diese wesentlichen Bestimmungen des Bayerischen Integrationsgesetzes nie Gültigkeit gehabt, weil nichtig. Auch nach Auffassung der Staatsregierung und der sie zum Zeitpunkt der Gesetzgebung des Bayerischen Integrationsgesetzes im Jahr 2016 tragenden CSU-Fraktion handelte es sich um wesentliche Regelungen des Gesetzes.

Das Bayerische Integrationsgesetz wurde durch die Entscheidung des BayVerfGH vom 3. Dezember 2019 dieser wesentlichen Vorschriften entkleidet und ist nur mehr ein Rumpfgesetz ohne erheblichen Inhalt.

2. Die von der Entscheidung vom 3. Dezember 2019 nicht direkt betroffenen Regelungen des Bayerischen Integrationsgesetzes haben keine rechtstatsächliche Bedeutung. Die in den für nicht verfassungswidrig oder nichtig festgestellten Vorschriften des Gesetzes zum Ausdruck kommende Integrationsförderung ist bereits in anderen Rechtsnormen enthalten, sodass das Gesetz keinen eigenständigen Regelungsgehalt hat und in seiner Gänze aufgehoben werden kann.
3. Auch in Ermangelung eines eigenständigen Regelungsgehalts seiner Präambel kann das Bayerische Integrationsgesetz aufgehoben werden.

In der Präambel zum Bayerischen Integrationsgesetz werden in zwölf Sätzen die bestehenden geschichtlichen, sprachlichen, ethischen und kulturellen Aspekte des Zusammenlebens in Bayern be- und umschrieben. Sie sollen, nach Darlegung des BayVerfGH, nach Satz 13 der Präambel den identitätsbildenden Grundkonsens der bayerischen Gesellschaft, die kulturelle Grundordnung Bayerns bilden, die als „Leitkultur“ apostrophiert wird.

Der BayVerfGH hat dazu ausgeführt, dass der hohe Abstraktionsgrad der Präambel deutlich mache, dass sie – ähnlich wie der Vorspruch zur Bayerischen Verfassung – kein unmittelbar anwendbares Recht sei und insbesondere keine subjektiven Rechte oder Pflichten begründe, sondern lediglich „deskriptive, appellative und programmatische Aussagen“ beinhalte, die der Umsetzung durch konkrete, vollzugsfähige Normen bedürfen (Rn 135 Entscheidung BayVerfGH vom 3. Dezember 2019). Die Präambel wird als eine Aneinanderreihung von „adressatlosen Feststellungen“ bezeichnet, die sich auf bestimmte „historisch-soziologische Gegebenheiten“ beziehen oder eher normativ geprägte Aussagen betreffen. Auch wenn die Präambel damit zumindest in Teilen den Anspruch erhebe, die aktuelle Lebenswirklichkeit wiederzugeben, handele es sich letztlich um politische Einschätzungen und Bewertungen des Gesetzgebers, die keinem empirischen Wahrheitsbeweis zugänglich seien (Rn 138 Entscheidung BayVerfGH vom 3. Dezember 2019).

Die Absicht der Staatsregierung, in der Präambel einen objektiven, verbindlichen Wertekanon festzulegen, ist nicht nur nach Auffassung der Antragsteller deutlich gescheitert.

In Ermangelung einer rechtstatsächlichen Bedeutung der Präambel hat auch die „Leitkultur“ keinen eigenständigen Regelungsgehalt (LS 3 Entscheidung BayVerfGH vom 3. Dezember 2019 und daher keinen eigenständigen Mehrwert. Der BayVerfGH hat die „Leitkultur“ letztlich als politisch beliebig beurteilt.

4. Soweit mit der Vorschrift des Art. 17a (Änderung weiterer Rechtsvorschriften) des Bayerischen Integrationsgesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I) Änderungen von zwölf Landesgesetzen und einer Durchführungsverordnung vorgenommen wurden, wurden diese Änderungsgesetze und die Änderung der Verordnung mit dem Wirksamwerden der darin enthaltenen Änderungsbefehle gegenstandslos, sodass die dadurch vollzogenen Rechtsänderungen von der späteren Aufhebung der Vorschrift des Art. 17a BayIntG durch Art. 3a Nr. 4 des Gesetzes über die Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Bayerisches Beauftragten-gesetz – BayBeauftrG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 58, BayRS 1102-12-S) unberührt geblieben sind.

Auch aus diesem Grunde muss das Bayerische Integrationsgesetz nicht mehr aufrechterhalten werden.